

ZEITSCHRIFTEN-SPIEGEL

„Postscriptum

zur Genfer Atomkonferenz“

Unter diesem Titel veröffentlicht der bekannte Schweizer Publizist Dr. *Hans Fleig* in der *Zürcher Woche* (Nr. 6, 9. Febr. 1962) die folgende, gerade auch im Zusammenhang mit dem Februarheft 1962 unserer Zeitschrift sehr bedenkenswerte Betrachtung:

„Die Genfer Atomstoppkonferenz, die letzte Woche aufgefliegen ist, hat ein bedeutsames Postscriptum erhalten: am 2. Februar gab die amerikanische Atomenergiebehörde bekannt, daß an diesem Tag im Gebiet von Semipalatinsk, Ost-Kasachstan, UdSSR, eine unterirdische Nuklearexplosion durchgeführt worden sei.

Die kleine, unbedeutende Meldung ist von beträchtlicher Tragweite, und zwar deshalb, weil ihre Bekanntgabe eigentlich gar nicht im amerikanischen Interesse lag. Indem die amerikanische Atombehörde zugab, daß sie in der Lage war (und ist), unterirdische Nuklearexplosionen selbst in entfernten Teilen der Sowjetunion zu registrieren und zu identifizieren, hat sie auch eingestanden, daß unterirdische Nuklearexplosionen auf *Distanz* kontrollierbar sind, daß also Kontrollorgane an Ort und Stelle überflüssig sind.

Für die Fachleute ist dies nicht ganz neu. Das große Publikum der westlichen Welt war aber bisher immer noch des Glaubens, eine sichere Registrierung von kleineren, insbesondere unterirdisch durchgeführten Nuklearexplosionen sei nur möglich durch Inspektions-teams, die an Ort und Stelle die verdächtigen Anzeichen untersuchen.

Dem ist nicht so, wie wir am 2. Februar aus dem Mund der amerikanischen Atomenergiebehörde *urbi et orbi* erfahren haben. Die seismischen Untersuchungsmethoden sind schon seit geraumer Zeit so verfeinert worden, daß unterirdische Versuche im Bereich von 20 Kilotonnen oder mehr ohne weiteres über die halbe Erde hinweg identifiziert werden können. Und was die Versuche kleinerer Wirkung als 20 Kilotonnen betrifft, wissen wir von amerikanischen Fachleuten, daß sie, unterirdisch durchgeführt, für die Weiterentwicklung militärischer Nuklearwaffen unbrauchbar sind.

Es wäre ratsam, wenn amerikanischerseits die Konsequenzen aus diesen Tatsachen nun unverzüglich gezogen würden. Die wichtigste Schlußfolgerung lautet, daß ein Nuklear-Versuchsstopp zukünftig auch ohne Inspektionsteams kontrollierbar ist. Damit ist die bisher unübersteigbare Hürde für einen vereinbarten Versuchsstopp praktisch wegfallen.

Zwei Fragen aber stellen sich angesichts der neuen Lage. Die erste lautet: Weshalb haben die Amerikaner den Sowjets nun nachträglich den Beweis dafür geliefert, daß die sowjetische Behauptung, auch kleinere unterirdische Nuklearexplosionen seien auf Distanz entdeckbar, richtig war? Die zweite lautet: Weshalb haben die Amerikaner und Briten in Genf bis zum letzten Tag an Kontrollmethoden festgehalten, von denen sie wissen mußten, daß sie nicht mehr nötig sind?“

Wehrwirtschaftliche Totalerfassung?

In Nr. 2/1962 von *Metall*, der Zeitung der IG Metall, wendet sich Dr. *Fritz Opel* gegen die neuen Notstandspläne; wir geben diesen ebenso knappen wie überzeugenden Aufsatz hier wieder:

„Trotz der beruhigenden Versicherungen *Höcherls* muß auch dieser Entwurf in Gewerkschaftskreisen großen Bedenken begegnen.

Die von Höcherl befürwortete Dienstverpflichtung am Arbeitsplatz trifft nach wie vor die Arbeitnehmer mehr als die Arbeitgeber und andere Schichten.

Eine Garantie dafür, daß auch im Notstandsfall das Koalitionsrecht des Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes unter allen Umständen unangetastet bleibt — wie dies sogar der berühmte Art. 48 der Weimarer Verfassung vorsah —, will man offenbar den Gewerkschaften nicht geben.

Man denkt also nach wie vor an eine ‚wehrwirtschaftliche Totalerfassung‘ der Arbeitnehmer und an eine Notstandsregelung auf ihrem Rücken, anstatt dafür zu sorgen, daß gerade auch in kritischen Zeiten die Schlagkraft ihrer Organisationen und die Freiheit der sozialen Gruppen zur Verteidigung der demokratischen Ordnung erhalten bleibt.

Höcherl versichert zwar, daß zur Beendigung von Arbeitskämpfen nicht der ‚innere Notstand‘ ausgerufen werden soll. Er fügt aber hinzu, die Folgen solcher Streiks müßten gegebenenfalls durch Notstandsmaßnahmen beseitigt werden.

Damit hätten wir also Notstandsmaßnahmen gegen Arbeitskämpfe sogar *ohne* die vorgesehene Feststellung eines Notstandes, analog Art. 59a Grundgesetz (Feststellung des Verteidigungsfalles). Hier scheint immer wieder die Vorstellung zu spuken, daß „eder Streik an sich einen ‚Notstand‘ schaffe. Dagegen aber müssen sich die Gewerkschaften mit aller Entschiedenheit wenden. Das Streikrecht ist und bleibt die unentbehrlichste Waffe der demokratischen Arbeiterbewegung gegen alle Anschläge auf die Demokratie selbst.

Höcherls Erklärung, daß die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts während eines Notstandes nicht angetastet werden solle, wirft erneut die Frage auf, ob eine besondere Rege-

lung des Notstandes überhaupt *sachlich* erforderlich ist, wie die Bundesregierung vorgibt. Das *Bundesverfassungsgericht* kann von Amts wegen und ohne besonderes Verfahren im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist' (nach § 32 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes). Außerdem haben wir Art. 80 Grundgesetz, wonach die Behörden durch Gesetz ermächtigt werden können, Rechtsverordnungen im Rahmen der Gesetze zu erlassen. Das gilt natürlich auch für besondere Krisensituationen, in denen die gesetzgebenden Organe an ihrer Arbeit behindert wären. Einer besonderen gesetzlichen Regelung für die Bewältigung von Notständen bedarf es also auf Grund dieser und anderer Bestimmungen nicht mehr.

Auch die angebliche Lücke, die entstanden sein soll, weil § 5 Abs. 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (sog. Generalvertrag') vorsieht, daß die den Alliierten zum Schutz der Sicherheit ihrer hier stationierten Truppen gewährten Vorbehaltsrechte abgelöst werden können, ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Sie wurde durch Einfügung von Art. 59a Grundgesetz und Art. 65a (deutsche Befehls- und Kommandogewalt) in Verbindung mit den die öffentliche Sicherheit und Ordnung garantierenden Bestimmungen des Grundgesetzes, des Polizeirechts und unseres ganzen Rechtssystems bereits geschlossen.

Der 6. Gewerkschaftstag unserer Organisation hat in seiner Entschließung Nr. 2 der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß die bestehenden Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen ausreichen, um jeden wirklichen Notstand abzuwehren. „Als tragendes Element der freiheitlich-demokratischen Ordnung sind die Gewerkschaften gerade in Zeiten eines staatlichen Notstandes dazu berufen, jedem Angriff auf Freiheit und Demokratie entgegenzutreten.“

Zu „Mater et Magistra“

In Heft 6/1961 der von der Albertus-Magnus-Akademie herausgegebenen Zweimonatsschrift *Die Neue Ordnung* informiert *Eberhard Welty OP* sehr gründlich über „Mater et Magistra“, das neue Sozialrundschriften Papst Johannes' XXIII.; zur Ergänzung stellt *Jakob David SJ* im selben Heft die Frage, ob das Subsidiaritätsprinzip wirklich „der oberste Grundsatz der Sozialphilosophie“ sei.

In Heft 1/1962 veröffentlicht *Die Neue Ordnung* weitere Aufsätze zur neuen Sozialenzyklika. Dr. *Edgar Nawroth OP* behandelt

„Das Gemeinwohl in Mater et Magistra“, wobei er den „Gemeinwohlbegriff“ untersucht, das „Gemeinwohl als Formprinzip der Gesellschaft“ darstellt und mit Betrachtungen über die „Wertzuordnung von privater und allgemeiner Wohlfahrt“ abschließt. Dr. *Max Wingen* hat sich das Thema „Die Familie in Mater et Magistra“ gestellt; insbesondere behandelt er Die Familie in der Verteilungsordnung — Lohngerechtigkeit im Hinblick auf die Familie, ferner Familie und Eigentum, die Bedeutung der Sonntagsruhe für die Familie und das Recht der Familie auf Freizügigkeit. Ohne direkten Bezug auf „Mater et Magistra“ sind auch die weiteren Beiträge des Heftes (Porträts von Ketteier und Windthorst, ein Aufsatz über Mittelstandspolitik u. a.) von überdurchschnittlichem Interesse.

In *Soziale Sicherheit* (Heft 2/1962) behandelt *Alfred Christmann* „Mater et Magistra“ in einer sehr anregenden Betrachtung mit dem Untertitel „Über die jüngste Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens und seiner Gestaltung im Licht der christlichen Lehre“; einige seiner Themen sind: die „Zuständigkeitsfrage“ — die Ordnungsfunktion des Staats und der öffentlich-rechtlichen Institutionen — Mitbestimmung und Mitverantwortung — öffentliches Eigentum.

Eine übersichtliche Darstellung von „Mater et Magistra“ findet sich ferner in *Labor* (Nr. 5/1961), der Zeitschrift des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften. Im selben Heft neben interessanten Berichten aus Entwicklungsländern eine erfreulich scharfe Auseinandersetzung mit dem Franco-Regime und der Haltung des Westens: „Der Westen verliert an Ansehen . . . Die Demokratien handeln, als ob sie Interesse daran hätten, die kommunistische Zukunft in Spanien vorzubereiten . . . Der Opportunismus des Augenblicks überwiegt die Prinzipien. Die Demokratien würden nie eine Diktatur in ihren Ländern dulden, anderswo ist ihnen dies völlig gleichgültig. Wenn man gegen die Diktatur ist, muß man gegen alle Diktaturen sein! . . . Wenn wir eine Diktatur in Peking verurteilen, können wir eine solche in Madrid oder San Domingo nicht gutheißen. Wir wollen nicht, daß die spanischen Demokraten den Glauben an eine bessere Ordnung verlieren.“

„Gedanken zur Partnerschaft in der neuen Sozialenzyklika“ äußert Prof. Dr. Dr. *Joseph Höffner* (Münster) in den „Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Partnerschaft in der Wirtschaft“ (Hilden, Rheinland).

Vom sozialistischen Standpunkt würdigt die neue Sozialenzyklika *Felix Butschek* in der österreichischen sozialistischen Monatsschrift *Die Zukunft* (Heft 11/1961) unter dem Titel „Der Schritt nach links“; abschließend sagt er: „Während sich *Rerum novarum* restlos nach

dem mittelalterlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell orientierte, wandte sich *Quadragesimo anno* der — kapitalistisch akzentuierten — Marktwirtschaft zu. Die letzte Enzyklika steht bereits voll in der Zeit — wie sehr, erhellt sich daraus, daß es gegenwärtig keine sozio-ökonomische Theorie gibt, der sie näherstünde als der des demokratischen Sozialismus.“

Einen umfangreichen Aufsatz „Die päpstliche Enzyklika und der demokratische Sozialismus“ veröffentlicht die *Rote Revue*, die wissenschaftliche Monatsschrift der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (Heft 11/1961), die im letzten Jahr wieder sehr lesenswert geworden ist. Der Verfasser der Abhandlung, Dr. jur. und oec. publ. / *Traubner*, schreibt abschließend u. a.: „Von den gleichen Chancen für alle, die wir der sozialen Gerechtigkeit wegen erstreben, kann noch keine Rede sein . . . Der Klassenkampf geht weiter — wenn auch in Formen, die auf beiden Seiten nicht ohne Verständigungsbereitschaft geführt werden —, weil die soziale Gerechtigkeit, welche die Kirche und

wir erstreben, noch lange nicht erreicht ist . . . Die Erfolge unserer Bemühungen werden nicht zuletzt auch der Kirche zugute kommen.“

Weiter sind uns bei Durchsicht der Zeitschriftenpresse folgende Aufsätze zu „Mater et Magistra“ als lesenswert aufgefallen: eine große Arbeit von *Erich Thier* mit dem Untertitel „Evangelische Gedanken und Erwägungen zur neuen päpstlichen Sozialenzyklika“ in *Die Mitarbeit* (Heft 11/1961); in derselben Zeitschrift (12/1961) schreibt *Knut W. Backe* kritisch über das Thema: „Christlich-sozial“ — Die Grundkonzeption der päpstlichen Sozialenzykliken; der Aufsatz ist fast gleichlautend auch in *Christ und Welt* (Nr. 3, 19. Januar 1962) nachzulesen.

In *Kirche in der Zeit* (Heft 12/1961) würdigt *Christian Walther* die neue Sozialenzyklika unter dem Titel „Gesellschaftsgestaltung in katholischer Sicht“. Die Eigentumslehre in „Mater et Magistra“ behandelt Prof. *F. A. Westphalen* in den *Österreichischen Monatsheften* (Heft 1/1962). W. F.